

Gemeinde Graal-Müritz
SG Ordnung/Soziales

Graal-Müritz, 18.01.2021
TOP: 4.3.

V o r l a g e
zur Sitzung des Ausschusses für Wasser, Straßen- und Wegebau,
Ordnung, Sicherheit und Verkehr
am 04.02.2021

Schulwegsituation an der Ostseegrundschule bzw. Greenhouse School

- A) Sachstandsbericht**
- B) Stellungnahme der Verwaltung**
- C) Finanzierung und Zuständigkeit**
- D) Umweltverträglichkeit**
- E) Beschlussvorschlag**

Zu A)

Am Seiteneingang des Schulgeländes im Ostseering kommt es, vorwiegend zum Schulbeginn, zu unübersichtlichen Verkehrssituationen. Schulkinder müssen sich durch parkende und fahrende Autos zum Schulgelände manövrieren. Bei den Fahrzeugen handelt es sich im Allgemeinen um die Fahrzeuge der Eltern. Die ausführliche Situation wurde in diesem Ausschuss im November 2019, mit dem Ergebnis, der Beantragung eines zeitlich befristeten Haltverbots (Mo-Fr, 07:00 – 08:00 Uhr) auf Höhe Ostseering 6/7, dargestellt. Das Straßenverkehrsamt Landkreis Rostock ist dem Antrag zum Aufstellen von Verkehrszeichen nicht gefolgt, da mit einer Ignoranz des Haltverbots (erfahrungsgemäß - Fehlverhalten der Eltern an Schulen), zu rechnen ist. Stattdessen wurde vorgeschlagen, die Sicht für bzw. auf die Kinder durch bauliche Veränderungen in diesem Bereich zu verbessern, z.B. Herstellung einer in die Fahrbahn vorgezogenen Aufstellfläche (Gehwegverbreiterung), die dann auch das Halten und Parken in diesem Bereich verhindern soll.

Um diesbezüglich eine weitere Klarstellung zu erfahren, wurde seitens der Verwaltung das Straßenverkehrsamt um ein Vororttermin gebeten. Zu diesem ist es bislang nicht gekommen.

Mit Antrag eines Gemeindevertreters in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 29.10.2020 wurde die Verwaltung beauftragt, die Schulwegsituation weiterhin zu prüfen. Daraufhin wurde die Ortsverkehrswacht, die Schulen und deren Elternvertretungen angeschrieben und um entsprechende Stellungnahmen gebeten.

Von der Greenhouse School, Ostsee-Grundschule sowie 2 Elternvertretungen der Ostsee-Grundschule gingen entsprechende Äußerungen ein. Allen Antwortschreiben ist zu entnehmen, dass die Situation für alle Verkehrsteilnehmer derzeit nicht zufriedenstellend ist. Es wird u.a. die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h für nicht ausreichend erklärt. Die parkenden Taxis (i.d.R. Großraumtaxis) sowie die Fahrzeuge der Eltern, das Aussteigenlassen der Kinder auf der gegenüberliegenden Seite des Schuleinganges auf dem Gehweg sowie die fehlende Beleuchtung allgemein, wurden bemängelt. Hinzu kommt eine Verschärfung der Umstände bei Schlechtwetter und der dunklen Jahreszeit. Allerdings wird auch Bezug auf das eigenverantwortliche Verhalten genommen. Sobald sich alle an die entsprechenden Vorschriften halten sowie Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme üben würden, wäre die Schulwegsituation überschaubar. Dennoch wurden folgende Vorschläge zur Verbesserung der Situation wurden unterbreitet:

1. Einrichten eines verkehrsberuhigten Bereiches
2. Schaffung eines baulich angelegten „Bahnsteiges“/Plattform auf der Seite der Schule
 - Fahrzeuge sollten dann hier zum Ein- und Aussteigen halten
 - Begünstigung zum Halten von Schulbussen bei Klassen-, Studien- oder Projektfahren
3. Aufbringung von Markierungen auf die Straße (Überweg, Haltverbot)
4. Aufstellen von Park- und Haltverboten vor und an der Schule
5. Festlegen einer zeitlich begrenzten Schrittgeschwindigkeit vor der Schule
6. Einrichten einer Einbahnstraße vor der Schule
7. Eltern könnten im Bereich der Garagen, in Richtung Straße Am Wasserturm, ihre Kinder ein- und aussteigen lassen
8. Weiterhin wurde aus Sicht der Elternvertretung auf die gefährliche Straßenquerung in der Birkenallee/Höhe Spielplatz Am Wasserturm verwiesen, u.a. mit dem Verweis der Verlängerung des geschwindigkeitsreduzierten Bereiches von 30 km/h und der Aufstellung von Warnzeichen.

Zu B)

Zu den eingebrachten Vorschlägen:



1. verkehrsberuhigter Bereich, Verkehrszeichen 325

- Fußgänger können die Straße in ihrer gesamten Breite benutzen, Kinder dürfen auf ihr spielen.
- Für alle Fahrzeuge gilt Schrittgeschwindigkeit.
- Der Ausfahrende aus diesem Bereich hat anderen die Vorfahrt zu gewähren (Abgesenkter Bordstein kann dies noch verdeutlichen.).
- Erforderliche Voraussetzungen für einen verkehrsberuhigten Bereich sind:
 - Die Schaffung begleitender Maßnahmen, wie z.B. Anpflanzungen, Poller, Blumenkübel, versetzte Fahrbahnbenutzung, um die erwünschte Verkehrsberuhigung zu erreichen. Die Fahrweise des Fahrzeugverkehrs muss durch diese geeigneten Veränderungen im Straßenraum beeinflusst werden.
 - Es muss der Eindruck entstehen, dass der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Rolle besitzt.
 - Die Straße muss ein Befahren für alle dort zu erwartenden Fahrzeugarten gestatten. Parkflächen sind besonders zu kennzeichnen.

2. Baulich angelegter „Bahnsteig“/Plattform

- Das Halten zum Ein- und Aussteigen ist auf dieser Seite bereits möglich, allerdings ist kein Gehweg vorhanden.
- Kann oft nicht genutzt werden, da gewohnheitsmäßig gegenüber geparkt wird.
- Bezweifelt wird, ob die Schaffung einer Plattform ausreicht, denn die Länge/Größe einer solchen, wird durch die dortigen Parktaschen beschränkt.
- Außerdem muss gewährleistet sein, dass Rad fahrende Kinder über ein solches Podest das Schulgelände erreichen können.

3. Markierungen auf Straße (Überweg, Haltverbot)

- Eine Markierung erfolgt immer im Zusammenhang mit der Aufstellung von Verkehrszeichen
- Zum **Fußgängerüberweg**, siehe Blatt Nr. 5.

4. Park- und Haltverbot vor und an der Schule

- Parkverbot ist bereits vorhanden (Zone eingeschränktes Haltverbot)
- Die Einrichtung eines absoluten Haltverbotes wurde durch das Straßenverkehrsamt nicht befürwortet.

5. Zeitlich begrenzte Schrittgeschwindigkeit vor der Schule

- wäre durch das Straßenverkehrsamt zu prüfen
- Die Aussicht einer solchen verkehrsrechtlichen Anordnung ist gleich Null.
- Eine Geschwindigkeitsbeschränkung besteht bereits, Tempo-30 Zone.
- Es mangelt an der Durchsetzung und Kontrolle.

6. Einbahnstraße vor der Schule

- Verkehr wird damit verlagert.
- Die Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme ist fraglich. Sie bedeutet einen großen Einschnitt für die Allgemeinheit. Eine Einbahnstraßenregelung kann zeitlich nicht begrenzt werden. Sie gilt immer.
- Die Übersichtlichkeit würde verbessert werden, weil der Verkehr nur aus einer Richtung kommt.
- Der Großteil der Fahrzeuge kommt aus Richtung Kastanienallee. Sie halten in Fahrtrichtung rechts, auf der Straße neben dem Gehweg.
- Schulkinder, die mit dem Rad kommen, müssen sich ebenfalls an die Einbahnstraßenregelung halten. Das wird erfahrungsgemäß nicht funktionieren. Ob dieser Bereich oder dann auch gleich der gesamte Ostseering für das Fahren mit dem Rad entgegen der Einbahnstraße freigegeben werden kann, muss ausführlich geprüft werden.

7. Straße an den Garagen, auf Höhe des Schulhofes

- Dies wäre eine Alternative, wenn ein direkter Zugang von dort zum Schulgelände genutzt werden kann und den Kindern der Umweg über die Straße zum ursprünglichen Eingang erspart bleibt.
- Bedenken bestehen in Bezug auf Wendemanöver der Fahrzeuge.

8. Für die Querung der Birkenallee sind Straßenbaulastträger und Straßenverkehrsamt der Meinung, dass die Verkehrssituation in diesem Bereich für jeden überschaubar ist und kein weiterer Handlungsbedarf aus ihrer Sicht besteht. Die Leistungsfähigkeit der Landesstraße muss im Wesentlichen eine gewisse Durchlassfähigkeit aufweisen.

9. Seitens der Verwaltung wird nochmal die Überlegung der Nutzung der Wendeschleife, vor der Schule, zum Bringen und Abholen der Kinder, eingebracht. Dies wäre eine privatrechtliche Lösung. Da das Schulgelände umfriedet ist und durch ein vorhandenes Tor geöffnet und verschlossen werden kann, können die Verkehrsabläufe sowie der ruhende Verkehr eigenständig geregelt werden.

Zu C)

Angabe von Kosten ist derzeit nicht möglich.

Zuständigkeiten liegen je nach Variante bei der Schule, Gemeinde Graal-Müritz, Straßenverkehrsamt des Landkreises Rostock und im weitesten Sinne beim Straßenbauamt Stralsund.

Zu D)

Keine Angabe dazu machbar.

Zu E)

Der Ausschuss empfiehlt der Verwaltung, frei formuliert:

gez. Birgit Pietsch
SG Ordnung/Soziales

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Ausschusses: 7

Davon anwesend: _____

Ja-Stimmen: _____

Nein-Stimmen: _____

Stimmenthaltungen: _____

Voraussetzungen für einen Fußgängerüberweg (FGÜ) entsprechend § 26 StVO Auszug aus der Verwaltungsvorschrift zu § 26 StVO Fußgängerüberwege

I. Örtliche Voraussetzungen

1. Fußgängerüberwege dürfen nur innerhalb geschlossener Ortschaften und nicht auf Straßen angelegt werden, auf denen schneller als 50 km/h gefahren werden darf.
2. Die Anlage von Fußgängerüberwegen kommt in der Regel nur in Frage, wenn auf beiden Straßenseiten Gehwege vorhanden sind.

II. Verkehrliche Voraussetzungen

Fußgängerüberwege sollten in der Regel nur angelegt werden, wenn es erforderlich ist, dem Fußgänger Vorrang zu geben, weil er sonst nicht sicher über die Straße kommt.

Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn die Fahrzeugstärke es zulässt und das Fußgängeraufkommen es nötig macht. (Siehe unten, Richtlinie FGÜ)

III. Lage

1. Fußgängerüberwege sollten möglichst so angelegt werden, dass die Fußgänger die Fahrbahn auf dem kürzesten Wege überschreiten.
2. Fußgängerüberwege sollten in der Gehrichtung der Fußgänger liegen. Wo Umwege für Fußgänger zum Erreichen des Überwegs unvermeidbar sind, empfehlen sich z. B. Geländer.

3. Vor Schulen, Werksausgängen und dergleichen sollten Fußgänger nicht unmittelbar auf den Fußgängerüberweg stoßen, sondern durch Absperrungen geführt werden.

IV. Markierung und Beschilderung

1. Die Markierung erfolgt mit Zeichen 293.

V. Beleuchtung

Die Straßenverkehrsbehörden müssen die Einhaltung der Beleuchtungskriterien nach den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ) gewährleisten und gegebenenfalls notwendige Beleuchtungseinrichtungen anordnen (§ 45 Absatz 5 Satz 2).

Weitere Einzelheiten regelt die „**Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen**“, die der BMV im Verkehrsblatt bekannt gegeben hat.
wie:

- FGÜ in Tempo 30-Zone sind in der Regel entbehrlich.
- Frühzeitige Erkennbarkeit des FGÜ muss gewährleistet sein (mind. 50 m)
- FGÜ kommt in Betracht, wenn die Verkehrsstärke 300 bis 600 Kraftfahrzeuge und über 100 Fußgänger in der Stunde beträgt.
- FGÜ möglich, bei 200-300 Kfz und 50-150 Fußgänger pro Stunde